

Bundesgesetzblatt

161

Teil II

Z 1998 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 5. März 1974	Nr. 11
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 74	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/74 — Angleichungszoll für Trinkweine griechischer Herkunft)	161
28. 1. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über finanzielle Zusammenarbeit	162
5. 2. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	165
19. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	166
19. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Straßenmarkierungen	167

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 8/74 — Angleichungszoll für Trinkweine griechischer Herkunft)**

Vom 27. Februar 1974

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 940), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1974

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Anlage
(zu § 1)

Nach der Bestimmung zu Tarifnr. 20.05 C I a) wird eingefügt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
Zu 22.05 C Anmerkung	Auf Weine des Absatzes C mit Herkunft aus Griechenland (ausgenommen Weine, die für die in den Zusätzlichen Anmerkungen 2 bis 5 zu Tarifnr. 22.05 des Anhangs „Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland“ des Deutschen Teil-Zolltarifs genannten Verwendungszwecke bestimmt sind) wird bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs oder der Niederlande ein Angleichungszoll erhoben. Der Angleichungszoll bemißt sich nach dem Besonderen Zollsatz gegenüber Griechenland, der bei der unmittelbaren Einfuhr der Weine aus Griechenland zu erheben wäre. Der sich hiernach ergebende Zollbetrag wird um den Betrag gemindert, der bei der Einfuhr der Weine nach Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden dort nachweislich entrichtet worden ist. Diese Regelung gilt bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Zollregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhr von Weinen aus Griechenland, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1974.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über finanzielle Zusammenarbeit

Vom 28. Januar 1974

In Bonn ist am 4. Juni 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der tunesischen Republik über finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 4. Juni 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Januar 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
In Vertretung
Sohn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung und Vertiefung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der tunesischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden tunesischen Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für Vorhaben des tunesischen Vierjahresplanes, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik oder einem anderen von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zu fünfzehn Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, um die Einfuhr von für den laufenden zivilen Bedarf der tunesischen Industrie und der tunesischen Wirtschaft im allgemeinen bestimmten Waren aus der Bundesrepublik Deutschland sowie gegebenenfalls die damit zusammenhängenden Leistungen zu finanzieren. Die Warengruppen, die aus diesem Darlehen finanziert werden können, sind in einer diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste aufgeführt.

(2) Die Zahlungsverpflichtungen für die im vorhergehenden Absatz benannten Einfuhren müssen aus Lieferverträgen stammen, die nach dem 1. Juni 1973 abgeschlossen wurden.

Artikel 3

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 und 2 genannten Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt

werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Tunesischen Republik garantiert, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 1 und 2 erwähnten Darlehensverträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Tunesischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 gezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Tunesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 4. Juni 1973 in vier Urschriften je zwei in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
L a h n

Für die Regierung der Tunesischen Republik
G h a r i a n i

Anlage

zu dem Abkommen vom 4. Juni 1973
über finanzielle Zusammenarbeit

- I. Liste der Waren nach Artikel 2 Absatz 1, die Tunesien aus der Bundesrepublik Deutschland in Höhe bis zu fünfzehn Millionen Deutsche Mark beziehen kann:
 1. Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate
 2. Industrielle und technische Ausrüstungen
 3. Nutzfahrzeuge
 4. Erzeugnisse der chemischen Industrie
 5. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
 6. Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung Tunesiens von Bedeutung sind.

 - II. Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können mit der Kapitalhilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Bonn, vorliegt. Die Einfuhr von Luxusgütern, Nahrungsmitteln und aller Güter, die der nicht zivilen Ausrüstung dienen, ist vom Bezug im Rahmen der Warenhilfe ausgeschlossen.
-

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 5. Februar 1974

Nach Artikel 6 Abs. 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. August 1973 zu den am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1069) wird hiermit folgendes bekanntgemacht:

1. Die Pariser Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst mit Ausnahme der Artikel 1 bis 21 und des Anhangs ist nach ihrem Artikel 28 Abs. 3 für die

Bundesrepublik
Deutschland am 22. Januar 1974

in Kraft getreten.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 18. Oktober 1973 beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hinterlegt worden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat zugleich eine Erklärung nach Artikel VI Abs. 1 Ziffer ii des Anhangs zur Pariser Fassung der Berner Übereinkunft abgegeben. Diese Erklärung ist am 18. Oktober 1973 wirksam geworden.

2. Die Pariser Fassung der Berner Übereinkunft mit Ausnahme der Artikel 1 bis 21 und des Anhangs ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am 15. Dezember 1972
Kamerun	am 10. November 1973
Schweden	am 20. September 1973
Ungarn	am 15. Dezember 1972

Die Ungarische Volksrepublik hat mit der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 33 Abs. 2 abgegeben.

3. Die Pariser Fassung der Berner Übereinkunft mit Ausnahme der Artikel 1 bis 21 und des Anhangs tritt außerdem für

Spanien	am 19. Februar 1974
---------	---------------------

in Kraft.

4. Das Vereinigte Königreich hat eine Erklärung nach Artikel VI Abs. 1 Ziffer ii des Anhangs zur Pariser Fassung der Berner Übereinkunft abgegeben. Diese Erklärung ist am 27. September 1971 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1280).

Bonn, den 5. Februar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR
Vom 19. Februar 1974

Das Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR — TIR-Übereinkommen — (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 2 für

Jordanien am 6. Februar 1974
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. März 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 255).

Bonn, den 19. Februar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über Straßenmarkierungen**

Vom 19. Februar 1974

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über Straßenmarkierungen (Bundesgesetzblatt 1962 II S. 841) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Zypern

am 28. Oktober 1973

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 253).

Bonn, den 19. Februar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1973 — Format DIN A 4 — Umfang 382 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 9,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.